

# **SATZUNG**

## **der Tennisgemeinschaft Schulenburg e.V.**

### **I. Name und Sitz des Vereins**

#### **§ 1**

- 1) Der Verein führt den Namen „Tennisgemeinschaft Schulenburg“. Er soll unter diesem Namen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Springe eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz versehen „eingetragener Verein“ e.V.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Schulenburg.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und des zuständigen Fachverbandes.

### **II. Zweck des Vereins**

#### **§ 2**

- 1) Zweck des Vereins ist es, den Tennissport im Interesse der Volksgesundheit zu pflegen und zu fördern auf der Grundlage des Amateurgedankens. Der Verein sieht seine Aufgabe in besonderem Maße auch in der sportlichen Förderung der jugendlichen Mitglieder.
- 2) Der Verein verfolgt bei der Erfüllung seiner Aufgaben ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **III. Mitgliedschaft**

#### **§ 3**

- 1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich, die bei jugendlichen Mitgliedern durch den sorgeberechtigten Elternteil zu unterschreiben ist. Die Beitrittserklärung ist unter Benutzung eines Formblattes dem Vorstand einzureichen. Durch die Beitrittserklärung unterwirft sich das neu eintretende Mitglied den Bestimmungen der Satzung.
- 2) Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand.

#### **§ 4**

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes, sowie durch Auflösung des Vereins.
- 2) Der Austritt aus dem Verein muss mindestens 4 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres unter Einreichung einer schriftlichen Austrittserklärung an den Vorstand erfolgen.
- 3) Wenn ein Mitglied seiner Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge trotz schriftlicher Ermahnung nicht nachkommt, kann der Ausschluss erfolgen.
- 4) Ein Mitglied kann auf Vorschlag der Disziplinarkommission unter Anhörung des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn diesem Mitglied Verfehlungen oder Verstöße gegen die Grundsätze des sportlichen Anstandes vorgeworfen oder Nachgewiesen werden oder es sich vereinschädigend verhalten hat.
- 5) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

#### **§ 5**

- 1) Aktive und passive Mitglieder haben gleiche Rechte. Sie haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins, insbesondere an den Mitgliederversammlungen zur Wahrnehmung ihrer Rechte, teilzunehmen. Jugendliche Mitglieder haben bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres kein Stimm- und Wahlrecht.
- 2) Die Mitglieder sind berechtigt, die vom Verein unterhaltenen Anlagen und Einrichtungen zu nutzen. Die Tennisplätze stehen vorrangig den aktiven Mitgliedern zur Verfügung.

## § 6

- 1) Zur Erfüllung der vom Verein gesetzten Aufgaben erklären sich die Mitglieder bereit, die von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand beschlossenen Maßnahmen zu unterstützen. Sie sind insbesondere gehalten, die Platz- und Spielordnung zu beachten und den entsprechenden Anordnungen des Vorstandes nachzukommen.
- 2) Bei Verfehlungen gegen die Haus-, Platz- und Spielordnung kann vom Vorstand eine Spiel- oder Anlagensperre beschlossen und in besonders schweren Fällen unter Einschaltung der Disziplinarkommission der Antrag auf Ausschluss gestellt werden.

## § 7

- 1) Durch ihren Eintritt in den Verein haben die Mitglieder die Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliederbeiträge übernommen. Mitgliedsbeiträge sind die Aufnahmegebühr, die Jahresbeiträge, sonstige Benutzungsgebühren und ggfs. Umlagen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. Über die Zahlungsweise entscheidet der Vorstand.
- 2) Die Aufnahmegebühr ist bei Abgabe der Beitrittserklärung zu entrichten.

## **V. Organe des Vereins**

### § 8

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, die mindestens einmal im Jahr als ordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand einberufen werden muss.
- 2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können, wenn es die besondere Situation erfordert, vom Vorstand einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn sie von 10 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand beantragt wird.
- 3) Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Mitteilung. Zwischen der Einladung und dem Zeitpunkt der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.
- 4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

- 5) Der Vereinsvorstand leitet durch ein Vorstandsmitglied die Mitgliederversammlung. Einem über die Versammlung zu führenden Protokoll sollen insbesondere die gefassten Beschlüsse zu entnehmen sein. Es ist von dem Leiter der Mitgliederversammlung, dem Schriftführer und zwei weiteren Mitgliedern innerhalb von vier Wochen zu unterschreiben und von der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu genehmigen. In der Mitgliederversammlung sind zu Beginn vom Versammlungsleiter die Anzahl der anwesenden Mitglieder und deren Stimmrecht festzustellen.
- 6) Die Mitgliederversammlung hat Beschlüsse zu fassen über:
  - a) den Jahresbericht des Vorstandes
  - b) die Jahresrechnung
  - c) die Entlastung des Vorstandes
  - d) die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie Beschaffung und Verwendung aller Geldmittel
  - e) die Wahl und Abberufung des Vorstandes einschließlich des erweiterten Vorstandes und der Disziplinarkommission
  - f) die Wahl von zwei Kassenprüfern für das laufende Geschäftsjahr
  - g) den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 4 Abs. 5 der Satzung
  - h) die Änderung der Satzung
  - i) Beschlüsse über fristgemäß nach § 8 Abs. 7 eingegangene Mitgliederanträge
  - j) die Auflösung des Vereins und die Verwendung des verbleibenden Vermögens gem. § 12 der Satzung
- 7) Beschlüsse können nur über in der Tagesordnung angekündigte Punkte gefasst werden. Hierzu gehören die unter „Verschiedenes“ zu behandelnden fristgemäß eingegangenen Anträge von Mitgliedern. Diese Anträge von Mitgliedern zur Beschlussfassung müssen bis spätestens eine Woche vor Beginn der Versammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. Sie dürfen aber eine Satzungsänderung nicht zum Gegenstand haben.

## § 9

- 1) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus
  - a) dem / der 1. Vorsitzenden
  - b) dem / der 2. Vorsitzenden
  - c) dem / der Kassenwart / in
  - d) dem / der Sportwart / in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

- 2) Die Bestellung des Vorstandes erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren. Ein Widerruf ist dann möglich, wenn grobe Pflichtverletzungen oder anhaltende Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung vorliegen.
- 3) Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins unter Beachtung der Vereinssatzung zu führen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Über die Vorstandssitzungen ist ein zu unterzeichnendes Protokoll zu führen.
- 4) Zur Erfüllung besonderer Aufgaben können aus Mitgliedern des Vereins Arbeitsausschüsse gebildet werden, deren Leiter zu den Beratungen des ordentlichen Vorstands über Fragen des betreffenden Sachgebietes herangezogen werden. Sie bilden mit dem ordentlichen Vorstand den erweiterten Vorstand. Sie sind in dem erweiterten Vorstand stimmberechtigt. Für die Wahl und Abberufung des erweiterten Vorstandes gilt § 9 Abs. 2 der Satzung sinngemäß.

## § 10

- 1) Der in § 4 Abs. 4 genannten Disziplinarkommission sollen mindestens drei von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren zu wählende Mitglieder und ein Vorstandsmitglied als Berichterstatter ohne Stimmrecht angehören.
- 2) Die Disziplinarkommission unterbreitet dem Vorstand ihre Beschlüsse durch den Berichterstatter. Ein Ausschlussantrag ist durch den Vorstand an die Mitgliederversammlung weiterzuleiten.
- 3) Steht ein Vorstandsmitglied vor der Disziplinarkommission, so darf es nicht selbst als Beobachter des Vorstandes an den Sitzungen der Kommission teilnehmen.
- 4) Die Disziplinarkommission behandelt und beurteilt strittige Fälle analog der Disziplinarordnung des Deutschen-Tennis-Bundes.

## **VI. Rechnungslegung**

### § 11

- 1) Der Vorstand hat für das Geschäftsjahr einen Jahresbericht und einen Haushaltsplan als Jahresrechnung aufzustellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen. Das Vermögen, die Einnahmen und Ausgaben sind durch ein geordnetes, zweckmäßig eingerichtetes Rechnungswesen nachzuweisen. Den Kassenprüfern ist Einsichtnahme zu gestatten.

## **VII. Auflösung des Vereins**

### **§ 12**

- 1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Beschlussfähig ist die Mitgliederversammlung in diesem Falle, wenn mindestens ein Halb der Mitglieder anwesend sind.
  
- 2) Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, ist das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Pattensen zuzuführen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Ortsteil Schulenburg zu verwenden hat.

Pattensen, den 07.07.2020